

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 SGG nicht hinreichend "bezeichnet".
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die schon in der Beschwerdebegründung erhobene Rüge, der Tatbestand des Urteils des LSG sei unvollständig, kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil dieses Ziel mit dem vorrangig zu stellenden Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes nach § 139 SGG erreicht werden kann (vgl zur Urteilsergänzung Bundessozialgericht <BSG> SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4 mwN)
- 4 Die Rüge eines Verstoßes gegen das Verbot vorweg genommener Beweiswürdigung kann nicht zur Zulassung führen, weil nach dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf eine Verletzung der Grundsätze der Beweiswürdigung die Rüge eines Verfahrensmangels nicht gestützt werden kann.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei seinem bis zur Entscheidung aufrecht erhaltenen "Beweisantrag", eine spezifische augenärztliche Begutachtung durchzuführen, nicht nachgekommen bzw habe den Beweisantrag missverstanden, hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG wegen mangelnder Sachaufklärung nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).



- 6 Schon daran mangelt es. Denn ebenso wenig wie dem nicht konkretisierten Antrag, "eine spezifische augenärztliche Begutachtung durchzuführen", ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, wieso das LSG sich zu dieser Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen. Es bleibt unklar, welches genaue Ziel mit diesem Antrag verfolgt wurde und wieso eine solche weitere Beweiserhebung angesichts der eingeholten Gutachten erforderlich war; zumal dieser Antrag mangels Benennung eines Beweisthemas kein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG war, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) .
- 7 Die in der Beschwerdebegründung erhobenen bzw wiederholten Rügen, das LSG sei von einem unrichtigen Sachverhalt und einem unzureichenden bzw fehlerhaften Tatbestand ausgegangen, führen aus den schon genannten Gründen (Vorrang des Berichtigungsantrags bzw keine Geltendmachung von Verstößen gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ebenfalls nicht zu einer Zulässigkeit der Beschwerde. Aus der vom Kläger zitierten Entscheidung des BSG vom 19. September 1958 (BSGE 8, 149 ff) folgt nichts anderes, weil diese vor der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in § 160a SGG ergangen ist und sich auf die Feststellung von Prozessvoraussetzungen bezieht.
- 8 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch - wie ausgeführt - nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

